

- Preußen abgetretener Gebietstheile, sowie die Abtretung Preussischer Gebietstheile an das Königreich Hannover, vom 27. Februar 1864 (Ges.-Samml. 1865 S. 166);
18. Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Pöster, sowie die Abtretung einiger Preussischer Gebietstheile an Lippe-Detmold, vom 9. Mai 1868 (Ges.-Samml. 1869 S. 5);
19. Gesetz, betreffend den Territorialerleg für die Abtretung der Grausachsenschen Hoheitsrechte über die Gochlerische Stadtfors und den Rechtszustand der Stadtfors, vom 3. Mai 1890 (Ges.-Samml. S. 259);
20. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Ges.-Samml. S. 11);
21. Gesetz, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weiskuhle, sowie die Abtretung Preussischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen, vom 18. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 365);
22. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des Bremerischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven, vom 14. März 1892 (Ges.-Samml. S. 251).
- C. Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen, die Veränderung bestehender Kreis- (in Hohenzollern Oberamtsbezirks-)Grenzen, die Bildung neuer und die Zusammenlegung mehrerer Kreise (Oberamtsbezirke) jezt — abgesehen von der Provinz Posen, für welche eine königliche Verordnung grünet — ebenfalls ein Gesetz voraus, jedoch giebt die Veränderung solcher Gemeinde- oder Amtsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzial-, Kreis-, Oberamtsbezirksgrenzen sind, bei Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich: Provinzialordnung für die Provinzen Ob- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 / 22. März 1881 S. 4 (Ges.-Samml. 1881 S. 234); Kreisordnung für die Provinzen Ob- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872 / 19. März 1881 S. 3 (Ges.-Samml. 1881 S. 180); Hohenzollernsche Kreis- und Landesordnung vom 2. April 1878 S. 2 (Ges.-Samml. S. 145); ebensmäßig die Ordnungen für die andern Provinzen. Siehe Nummern B zu Art. 106.

Auch die Eize und Bezirke der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte können nur durch Gesetz verändert werden. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Amtsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen, und werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschreiten, so giebt eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betreffenden Landgerichtsbezirke nach sich: Ausführungsgezet zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 §§ 21, 37, 47 (Ges.-Samml. S. 239).

Zur Veränderung der Regierungsbezirke bedarf es keines Gesetzes.

## Titel II.

# Von den Rechten der Preußen.

## Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

- A. Die Aufnahme des Art. 3 in die Verfassungsurkunde ist zu dem Zwecke grünet, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und der staatsbürgerlichen Rechte gleichmäßig unter den Zweck der Verfassung und des Gesetzes zu stellen und dieselben solchergehalt jeder Willkürherrschaft zu entziehen. Die Verfassung selbst enthält über den an Erwerb und Verlust keine Bestimmungen. Das von Art. 3 aus Rage gestellte neue Gesetz, zu welchem von der Verfassungskommission der Nationalversammlung bereits ein Entwurf ausgearbeitet worden, kam nicht zu Stande. Somit verblieb es bei dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 15). Bei der Unterzeichnung der Hohenzollernschen Verfassung nahm die Staatsregierung an, daß in der Einföhrung der Preussischen Verfassung auch die Einföhrung des für